



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt** **5/2014**

**Konsekutiver Studiengang  
Master of Education für das Lehramt an  
Grundschulen**

- **Zugangs- und Zulassungsordnung**

## INHALT:

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

- Konsekutiver Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen: Zugangs- und Zulassungsordnung

3

---

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den konsekutiven Studiengang Master of Education (M. Ed.)  
für das Lehramt an Grundschulen**

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß §§ 18 Absatz 8 NHG, 41 Absatz 1 Satz 1 NHG sowie § 7 NHZG in seiner 23. Sitzung am 27.02.2013. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 14 i.V. m. § 51 Absatz 3 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 25.03.2014 (Az.: 27.5-74534/09V-06).

I.

**Grundsätze**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist grundsätzlich nicht zulassungsbeschränkt. <sup>2</sup>Ist zu erwarten, dass in einem Teilstudiengang (Fach) die Bewerbungszahl die Kapazität an Studienplätzen deutlich übersteigen wird, wird für diesen durch Festlegung einer Höchstzulassungszahl eine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus) verfügt und bekanntgegeben. <sup>3</sup>Erfüllen dann mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>4</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

II.

**Zugang und Bewerbungsverfahren**

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen ist, dass die Bewerberin/der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern, für die sich die Bewerberin/der Bewerber bewirbt, oder  
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,sowie
  - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 (besondere lehramtsbezogene Zugangsvoraussetzungen) und Absatz 3 (qualifizierter Bachelorabschluss) nachweist.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang oder Fach fachlich eng verwandt i.S.d. Satz 1 Buchstabe a) bzw. die besondere Eignung i.S.d. Abs. 2 erfüllt ist, trifft der Prüfungsausschuss Master of Education. <sup>3</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, eine Eignungsprüfung (in Fächern, in denen die Universität Vechta gemäß ihrer Eignungsprüfungsordnungen eine Eignungsprüfung für die Aufnahme in den Bachelor Combined Studies voraussetzt) abzulegen bzw. noch fehlende

Kompetenzen zu erwerben, indem Module/Praktika im Umfang von insgesamt höchstens 60 Credit Points (CP) nachgeholt werden. <sup>4</sup>Der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Zulassung zum Masterkolloquium zu erbringen. <sup>5</sup>Die Entscheidung über eine Eignungsprüfung als Auflage trifft abweichend von Satz 2 der Eignungsprüfungsausschuss des jeweiligen Faches.

- (2) Die folgenden besonderen lehramtsbezogenen Zugangsvoraussetzungen sind im Hinblick darauf zu erfüllen, dass das Studium die Berechtigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen vermittelt:
- a) eine Fächerkombination gem. der „Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen“ (Nds. MasterVO-Lehr) vom 08. November 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 488 ff.) in der jeweils gültigen Fassung,
  - b) in den Teilstudiengängen (Unterrichtsfächern) mindestens jeweils 45 CP bei gleich gewichtet studierten Fächern und jeweils 50 bzw. 40 CP bei einem vorherigen Studium in Major-Minor-Variante sowie insgesamt 25 CP aus dem Bereich der Bildungswissenschaften (mit Kompetenzen aus den Erziehungswissenschaften und der Pädagogischen Psychologie),
  - c) den Nachweis fachdidaktischer Anteile in den beiden Teilstudiengängen (Unterrichtsfächern) mit jeweils mindestens 10 CP sowie
  - d) den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung eines schulischen Praktikums im Umfang von mindestens vier Wochen sowie den Nachweis der Absolvierung eines außerschulischen Praktikums im Umfang von mindestens vier Wochen.
- (3) <sup>1</sup>Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass im vorangegangenen Studium eine Eignungsnote von mindestens 2,5 erreicht wurde. <sup>2</sup>Die Eignungsnote ist erfüllt, wenn die Abschlussnote des vorangegangenen Studiengangs mindestens 2,5 lautet. <sup>3</sup>Ist die Abschlussnote schlechter als 2,5, so kann die Eignungsnote durch Erfüllung eines oder mehrerer der nachgenannten Kriterien zu lehramtsrelevanten Leistungen im vorangegangenen Studiengang rechnerisch wie folgt verbessert werden:
- a) Durchschnittsnote der Module der Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaften und Pädagogische Psychologie) ist 2,0 oder höher: Anhebung der Eignungsnote um 0,1;
  - b) Durchschnittsnote der Module mit fachdidaktischen Inhalten des ersten Teilstudiengangs (Unterrichtsfach) ist 2,0 oder höher: Anhebung der Eignungsnote um 0,1;
  - c) Durchschnittsnote der Module mit fachdidaktischen Inhalten des zweiten Teilstudiengangs (Unterrichtsfach) ist 2,0 oder höher: Anhebung der Eignungsnote um 0,1;
  - d) Nachgewiesener Auslandsaufenthalt von mindestens zwei Monaten Dauer mit pädagogisch und/oder schulisch relevanten Inhalten: Anhebung der Eignungsnote um 0,2. <sup>4</sup>Sollte der Auslandsaufenthalt nachweislich insbesondere aufgrund eines Handicaps oder einer chronischen Erkrankung nicht absolviert werden können, so kann durch den Nachweis von Bildungsarbeit mit sozio-strukturell benachteiligten Gruppen oder interkultureller Bildungsarbeit ebenfalls eine Anhebung der Eignungsnote um 0,2 erfolgen, sofern auch hier die Dauer bei mindestens zwei Monaten liegt.

<sup>5</sup>Pädagogisch bzw. schulisch relevante Inhalte eines Auslandsaufenthalts im Sinne von Satz 3 Buchstabe d) liegen insbesondere vor, wenn ein Praktikum in einer einschlägigen Einrichtung absolviert wurde oder ein anderer Einsatz erfolgt, der zur Vermittlung von Kompetenzen beiträgt, die den Umgang mit Aufgaben der Interkulturalität im Unterricht und Migrationshintergründen in Lerngruppen fördern. <sup>6</sup>Anrechenbar ist insoweit auch der Auslandsaufenthalt im Rahmen des Teilstudienganges Anglistik/Englisch, sofern dieser gleichzeitig die in Satz 3 Buchstabe d) und Satz 4 genannten Voraussetzungen erfüllt. <sup>7</sup>In die Prüfung der Voraussetzungen gemäß Satz 3 Buchstaben a) bis c) werden nur solche Module einbezogen, bei denen die entsprechenden Inhalte aus den Unterlagen erkennbar sind oder für die die Bewerberin/der Bewerber ergänzende Bestätigungen ihrer/seiner vorherigen Hochschule vorlegt. <sup>8</sup>Berücksichtigungsfähige Zeiten für eine Anrechnung gemäß Satz 3 Buchstabe d) können auch nach Abschluss des vorangegangenen Studiums liegen. <sup>9</sup>Die inhaltlichen Entscheidungen gemäß Satz 3 obliegen dem Prüfungsausschuss.

- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 3 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 5/6 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 150 CP vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. <sup>2</sup>Dabei sind, soweit bereits vorhanden, die Ausgleichsfaktoren nach Abs. 3 Satz 3 in Anrechnung zu bringen. <sup>3</sup>Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird in folgender Form geführt:
1. DSH Stufe 2 oder
  2. Test DaF mindestens Stufe 4 im Durchschnitt oder
  3. Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder
  4. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD) oder
  5. Großes (GDS) oder Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) des Goethe-Instituts oder
  6. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz oder
  7. abgeschlossenes Germanistik- oder Deutsch-Studium an einer Hochschule.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungszeitraum

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung soll mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Spätere Bewerbungen sind möglich, insoweit kann aber eine abschließende Bearbeitung des Antrags einschließlich der Übersendung des Bescheids und der Studierendenunterlagen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungszeit nicht gewährleistet werden. <sup>4</sup>Einschränkungen, die sich aus einer späten Bewerbung für einen ordnungsgemäßen und sachgerechten Studienbeginn, etwa hinsichtlich der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ergeben, trägt die Bewerberin/der Bewerber. <sup>5</sup>Die genannten Nachteile sind insbesondere für nach dem 30. September eingehende Bewerbungen in der Regel nicht zu vermeiden. <sup>6</sup>Für zulassungsbeschränkte Teilstudiengänge gilt abweichend von Absatz 1 Satz 2, dass die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein müssen (Ausschlussfrist). <sup>7</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Zuweisung der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder gleichwertigen Studiengangs, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte, die Durchschnittsnote und über die Fachnoten. Liegt das Bachelorzeugnis noch nicht vor, so gilt § 7.
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweis der Praktika nach § 2 Abs. 2 d), sofern notwendig,
  - d) Nachweise nach § 2 Abs. 4, sofern notwendig,
  - e) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 3.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (4) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen/Bewerber nach § 2 Abs. 4 ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bis zum 01. November des ersten Fachsemesters zu erbringen;

die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zu dem genannten Termin bei der Universität eingereicht wird und die Bewerberin/der Bewerber dies zu vertreten hat. <sup>4</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt.

### III.

#### Besonderes Verfahren bei Bestehen einer Zulassungsbeschränkung

#### § 4

##### Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben. <sup>2</sup>Der Begriff Studienplatz bezieht sich dabei auf einen Teilstudiengang (Unterrichtsfach). <sup>3</sup>Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn für einen oder mehrere der in diesem Studiengang an der Universität Vechta angebotenen Teilstudiengänge (Unterrichtsfächer) eine Höchstzulassungszahl festgelegt wurde und die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die sich im Masterstudiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen für das betreffende Fach beworben haben, dessen Zulassungszahl übersteigt.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt gesondert in jedem Teilstudiengang (Unterrichtsfach), für den in dem betreffenden Semester eine Höchstzulassungszahl festgelegt wurde. <sup>2</sup>Sind beide Teilstudiengänge (Unterrichtsfächer) einer Bewerbung mit einer Zulassungszahl limitiert, nimmt die Bewerberin/der Bewerber an beiden Auswahlverfahren teil.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. <sup>2</sup>Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums. <sup>3</sup>Liegt das Bachelorzeugnis mit der Bewerbung noch nicht vor, wird gemäß § 2 Abs. 4 eine vorläufige Durchschnittsnote ermittelt (§ 18 Abs. 8 Satz 3 NHG). <sup>4</sup>Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach der in dem betreffenden Teilstudiengang (Unterrichtsfach) im vorangegangenen Studiengang erzielten Fachnote. <sup>5</sup>Bei dann noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Nimmt eine Bewerberin/ein Bewerber in beiden Teilstudiengängen (Unterrichtsfächern) an einem Auswahlverfahren teil, so erfolgt die Zulassung für den Masterstudiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen bereits dann, wenn sie/er aufgrund ihres/seines Rangplatzes in nur einem der beiden Zulassungsverfahren erfolgreich ist.

#### § 5

##### Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin/der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie/er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Er enthält gegebenenfalls gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>3</sup>Legt die Bewerberin/der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie/er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

- 
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Lehrveranstaltungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Lehrveranstaltungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Die Zulassung der Bewerberinnen/Bewerber, die den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums nachträglich nachzuweisen haben oder denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt, insoweit gilt § 3 Abs. 4.

## § 6

### Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem gleichwertigen Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere unbillige Härte bedeuten würde,
  - c) die sonstige wichtige Gründe glaubhaft machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.